

Das Wichtigste aus der Arbeit des DFSV- Vorstandes:

Ressort Sicherheit und Technik (Axel Birtel)

Halon-Feuerlöscher für Ballone

Über das Thema Feuerlöscher im Ballonkorb kann man mit Sicherheit eine abendfüllende Diskussion führen. Letztlich bleibt aber die Tatsache, dass jeder im Ereignisfall froh ist, wenn ein solches Gerät sein eigenes Leben rettet. Außerdem ist das Mitführen eines Feuerlöschers vorgeschrieben.

In der Luftfahrt, so auch beim Ballonfahren, waren Feuerlöscher mit dem Löschmittel Halon nie gänzlich verboten. Die Verwendung hätte aber bislang erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Eine neue EU-Verordnung, die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hat letztlich diese Verwaltungshürden beseitigt. Dass Halon bessere Löscheigenschaften hat, war nie in Zweifel gezogen worden. Das Aus für den Halon-Löschler außerhalb der Luftfahrt hat in erster Linie Umweltschutz-Gründe. Verschwiegen werden darf aber nicht, dass die thermischen Zersetzungsprodukte von Halon beim Menschen zu Gesundheitsstörungen und Verhaltensbeeinflussungen führen können. Diese sind je nach Zusammensetzung des Halon unterschiedlich. Halon ist sehr gut für Gas- und Flüssigkeitsbrände geeignet. Für Glutbrände (Brände von festen Materialien wie z.B. Holz und Kunststoffe) sind Halon wie auch Kohlensäure (CO₂) ungeeignet.

Auch die zur Zeit in der Überarbeitung befindliche 4. Durchführungsverordnung zur Luftfahrtbetriebsordnung (4. DVO zur LuftBO) wird neben dem Zwei-Kilo-Pulverlöscher vergleichbare Löschergeräte zulassen.

Dem Vertreter des luftfahrtzugelas-

senen Löscher AIR TOTAL 2,5 hat das LBA schriftlich die Verwendung dieses Teils in Heißluftballonen zugesichert. Für die Nachprüfung des Ballons ist die ordnungsgemäße Befestigung des Feuerlöschers von entscheidender Bedeutung. Sie muss den besonderen Anforderungen - z.B. bei der Landung - gerecht werden. Die Halterung darf nicht scharfkantig sein und muss den Landestößen standhalten. Der Feuerlöscher muss im Ereignisfall auch erreichbar sein. Die von den Ballonherstellern angebotenen Taschen sind derzeit am besten geeignet, wenn sie ordentlich befestigt sind. Fehlt der Feuerlöscher bei der Vorflugkontrolle oder ist dieser nicht geprüft, bedeutet dies, dass der Ballon nicht lufttüchtig ist.

Letztlich kann jetzt der Halter eines Ballons entscheiden, ob er weiterhin alle zwei bzw. vier Jahre einen neuen Pulverlöscher anschafft bzw. prüfen lässt, oder ob er auf den zugelassenen Löscher AIR TOTAL 2,5 wechselt. Es ist auch ein kaufmännisches Rechenexempel oder eine Frage der persönlichen Philosophie. Der DFSV empfiehlt seinen Mitgliedern seit Jahrzehnten (Sicherheitskonferenz 1986) das Mitführen einer Feuerlöschdecke im Ballonkorb. Im Ballonkorb wird dieses Löschmittel nach Expertenmeinung eine bessere Löschwirkung zeigen als jeder Feuerlöscher.

M 90 wird durch M 160 abgelöst

Die Multilaterale Vereinbarung (M 90) erlaubte bisher schon die Beförderung bestimmter Gasgefäße für Heißluftballone über die Straße in verschiedenen Staaten Europas. Die M 90 war bis zum 2. Juli 2004 gültig. Durch die zuständige UN-Unterorganisation (UNECE) wurden im April diesen Jahres Regeln getroffen, dass diese für die Ballonfahrt wichtigen Transporte auch weiterhin erlaubt sind, ohne dass die betroffenen Gefäße voll den Bestimmungen der GGVSE/ADR (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen/ Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route) entsprechen. Da die vereinbarten Regeln erst in den nächsten ADR aufgenommen werden können, würde eine Rechtslücke entstehen. Um diese zu überbrücken,

wurde die Multilaterale Vereinbarung (M 160) am 1. Juli 2004 mit einer Gültigkeit bis zum 30. Juni 2007 geschlossen. Sie wurde bisher von folgenden Staaten ratifiziert:

Großbritannien (18. Juni 2004);
Deutschland (25. Juni 2004);
Luxemburg (29. Juni 2004),
Portugal (5. Juli 2004) und
Norwegen (9. Juli 2004).

Da die M 90 bisher von ca. 15 Staaten anerkannt war, ist damit zu rechnen, dass auch die M 160 in den nächsten Wochen von noch mehr Staaten anerkannt wird.

Alle nach dem 1. Juli 2004 hergestellten Gasgefäße müssen im vollem Umfang der GGVSE/ADR entsprechen. Der DFSV hat für die hier nicht erfassten Alu-Gasgefäße eine Konformitäts-Überprüfung durch den TÜV veranlasst. Die verschiedenen Hersteller liefern ab dem 1. Juli 2004 nur noch der GGVSE/ADR entsprechende Gefäße. Der Originaltext kann unter der Internetadresse:

www.bmvbw.de/Anlage20606/M160-Behaelter-fuer-Heissluftballone-....pdf abgerufen werden.

Häufig zu diesem Thema gestellte Fragen:

Bin ich als Halter/Pilot betroffen?

Antwort: Ja, aber nur dann, wenn die Gasgefäße in einem ausweispflichtigen Transport befördert werden. Auf den Begleitpapieren muss dann auf die Ausnahme hingewiesen werden. Diese Transporte sind nur in den Ländern zulässig, die die M 160 unterzeichnet haben.

Was steht im Originaltext und ist von Relevanz?

Antwort: Die meisten Vorgaben betreffen die Beschaffenheit der Gasgefäße. Für Halter, Piloten und Beförderer ist wichtig, dass die Gefäße nur mit einer Polsterung transportiert werden dürfen und dass die Gefäße im Ballonkorb oder am Transportfahrzeug sicher befestigt werden müssen.

Kann es Probleme geben, wenn ich jetzt in Länder fahre, die nicht zu den fünf M 160-Erstunterzeichnern gehören?

Antwort: Ja, der Transport nach dieser Ausnahme ist dort **nicht** gestattet. Die

Zahl der Unterzeichnerstaaten wird sich in den nächsten Wochen erhöhen, da die alte M 90 auch von ca. 15 Staaten anerkannt war. Für Transporte in alle Nichtunterzeichnerstaaten sollte eine fachmännische Beratung eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für die Schweiz und Österreich wegen des Transportes durch die Tunnel.

Was bedeutet es denn, dass der DFSV eine Neubewertung für Alu-Tanks durchführen ließ?

Antwort: Die Neubewertung der Alu-Gasgefäße bedeutet, dass bewiesen wurde, dass die Alu-Gasgefäße den Vorschriften des ADR in vollem Umfang entsprechen. Mit der Kopie des Gutachtens des TÜV können die Alu-Gasgefäße bei der nächsten Sachverständigen-Untersuchung entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Untersuchung kann auch vorgezogen werden, wenn das Gutachten vorliegt. Im Gegensatz zu den Gefäßen, die nur durch die M 160 abgesichert sind, können die Alu-Gasgefäße und ein Teil der Edelstahl-Gefäße auch länger als 25

Jahre benutzt werden. Die Neubewertung dieses Teils der Edelstahlgefäße wird vom Hersteller betrieben.

Was ist mit den vor dem 01. Juli 2004 hergestellten Stahl-/Titan-Gasgefäßen?

Antwort: Gasgefäße aus Titan entsprechen nicht den Regelungen der M 160 und auch nicht den nationalen Transportvorschriften in Deutschland. Vor einem Transport ist unbedingt fachmännischer Rat einzuholen. Der Transport von Edelstahlgefäßen ist, wenn erforderlich, mit der Ausnahme M 160 abgesichert.

Dürfen die Gasgefäße nur noch für den Zeitraum der M 160 verwendet werden, also bis zum 30. Juni 2007?

Antwort: Nein. Die zuständige UN-Unterorganisation (UN-ECE) hat beschlossen, dass die Ausnahmeregelung, die mit der M 160 beschrieben ist, in das ADR-Regelwerk 2007 aufgenommen wird. Für das Regelwerk 2005 war die Aufnahme nicht mehr möglich.

Darf ich meine Alu-Tanks verwenden, obwohl die Neubewertung noch nicht erteilt ist (und damit ggf. die Auflagen)?

Antwort: Ja. Mit dem vom DFSV in Auftrag gegebenen Gutachten wird nachgewiesen, dass die Alu-Gasgefäße den Transportvorschriften entsprechen. Gasgefäße, die mit einem »TÜV«-Stempel nach nationalen Druckbehälter-Vorschriften geprüft wurden, dürfen bis zur nächsten fälligen Prüfung weiterbetrieben werden. Nach diesem Termin ist für den Transport diese Neubewertung erforderlich. In Deutschland dürfen Sachverständigenprüfungen zurzeit nur von TÜV, DEKRA oder DMT durchgeführt werden.

Was muss der Prüfer für Ballone bei der nächsten Nachprüfung beachten?

Antwort: Grundsätzlich ist der Prüfer für Ballone nur für die Lufttüchtigkeit der Gasgefäße zuständig. Ob ein Gasgefäß über die Straße transportiert werden darf oder nicht, ist für den Prüfer ohne Bedeutung. Laut einem Hinweis des LBA muss der Prüfer nach jeder Arbeit an den Gasgefäßen die Lufttüchtigkeit sowieso erneut feststellen.